Richtlinien der Gemeinde Wankendorf
zur Förderung von Vereinen und Verbänden

1. Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.11.2006 erfolgt eine Förderung von Vereinen und Verbänden nach diesen Richtlinien. Die Richtlinien sind verbindlich, verlässlich und verständlich.

2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Voraussetzung für eine Förderung ist die Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

3. **Allgemeine Voraussetzungen**
   Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis, dass für die jugendlichen Mitglieder ein Beitrag erhoben wird. Ein Familienbeitrag gilt als Beitrag.

   Daneben ist die jeweilige Vereinssatzung bei der Amtsverwaltung Wankendorf einzureichen.

4. **Zuschüsse für Vereinsjubiläen:**
   Die Gemeinde gewährt Vereinen und Verbänden aus Wankendorf auf schriftlichen Antrag der Vereinsführung pro 10 Jahre 100,00 €, allerdings nicht mehr als 50 % der nachgewiesenen Kosten und höchstens 500,00 €. Die Zuwendung wird abhängig von einer öffentlichen Vereinsveranstaltung anlässlich des Jubiläums gemacht. Die Zuwendung wird gewährt bei 10, 20, 25, 30, 40, 50-jährigen usw. Vereinsjubiläen.

5. **Laufende Förderung**
   Die Gemeinde gewährt Vereinen und Verbänden aus dem Amtsbereich eine lfd. Förderung in Höhe von 15,00 € / Jahr für jugendliche Mitglieder aus Wankendorf bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Förderungsjahr.

   Über die Amtsverwaltung werden die infragekommenden Vereine bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres unter Hinweis auf diese Förderung angeschrieben. Die Vereine und Verbände haben dann bis zum 15.05. des fraglichen Jahres Gelegenheit über Mitgliederlisten, Angabe des Geburtstages und Namens sowie Anschrift, den Nachweis zu erbringen. Vereine und Verbände, die die Frist nicht einhalten, erhalten für das fragliche Jahr für diesen Zweck keine Förderung.

6. **Jugendfreizeiten**
   Die Gemeinde Wankendorf gewährt für Jugendfreizeiten (Zuwendung zur Durchführung von Fahrten und internationalen Begegnungen) eine Förderung nach den Richtlinien des Kreises Plön. Es werden für Jugendfreizeiten folgende Zuwendungen gewährt:

a) Für In- und Auslandsfahrten	1,80 €
b) Für internationale Begegnungen	3,00 €
c) Für Rückbesuche bei internationalen Begegnungen je Besucher	5,50 €

   Die Bewilligung setzt voraus, dass

   1) die Maßnahme mindestens drei Verpflegungstage umfasst, wobei An- und Abreisetag als voller förderungsfähiger Tag gerechnet werden,
   2) im Regelfall mindestens neun Teilnehmer/innen teilnehmen,

3) die Teilnehmer/innen (mit Ausnahme der Gruppenleiter/innen) nicht über 27 Jahre alt sind.
4) die Veranstalter Teilnehmerlisten führen,
5) durch Vorlage eines Einladungsschreibens nachgewiesen wird, dass bei internationalen Begegnungen ein Rückbesuch fest eingeplant wird.

Die Förderung erfolgt nur für Teilnehmer/innen aus Wankendorf.

Die Regelungen für Jugendfreizeiten werden automatisch den jeweiligen Bestimmungen des Kreises Plön angepasst.

7. Einzelförderung

Die Gemeinde Wankendorf gewährt Vereinen und Verbänden auf schriftlichen Antrag der Vereinsführung grundsätzlich auch Zuwendungen für Einzelmaßnahmen. Der Antrag muss die voraussichtliche Finanzierung darstellen. Die Einzelmaßnahmen können die unterschiedlichsten Gründe sein. Die Gemeinde entscheidet jeweils im Einzelfall. Die Höchstförderung beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten.

8. Begriffsbestimmung

Vereine und Verbände sind eingetragene Einrichtungen im Sinne des Vereinsrechts.

Die Gemeinde behält sich eine Öffnung der vorstehenden Begriffsbestimmung im Einzelfall vor.

9. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.